



# Abfallreglement

## der Gemeinde Niederlenz

**gültig ab 1. Januar 2003**

Die Einwohnergemeinde Niederlenz erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983
- die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- § 4 Abs. 2 lit. d des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

ein Reglement betreffend die Siedlungsabfälle.

Grundsätzlich gilt für Abfälle:

1. vermeiden
2. vermindern
3. verwerten
4. behandeln
5. ablagern

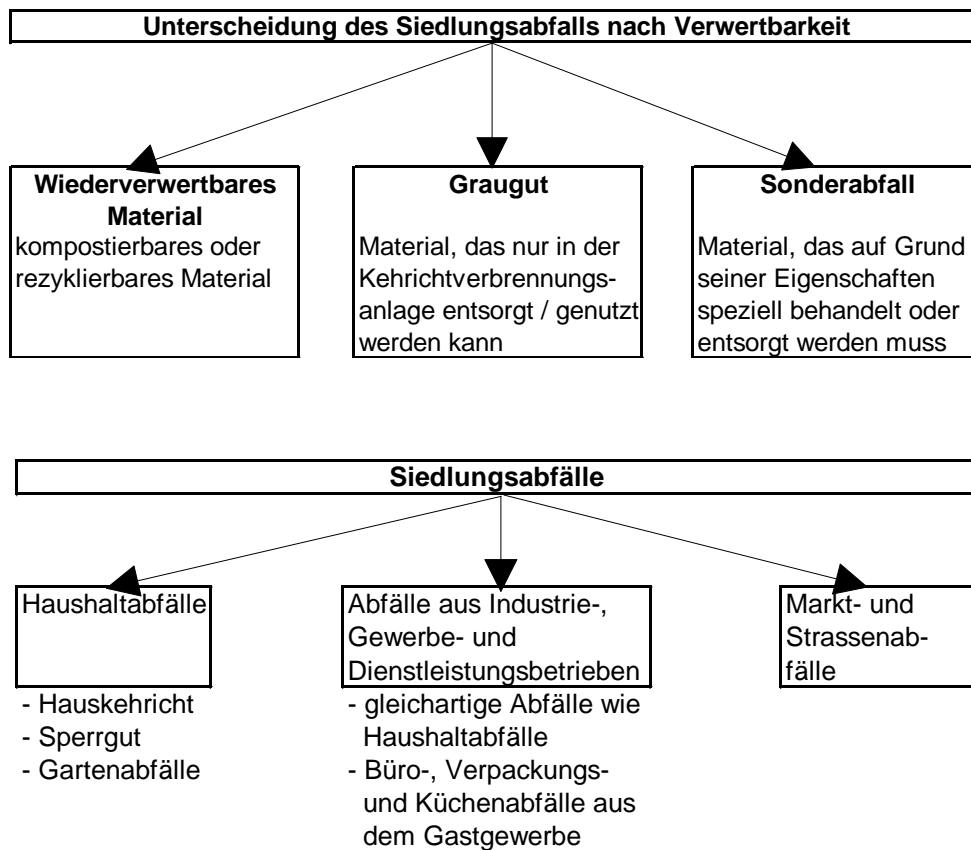
# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine umweltschonende Entsorgung der Siedlungsabfälle unter besonderer Berücksichtigung von deren Wiederverwertung.

## Art. 2 Definition

Siedlungsabfälle sind nach Verwertbarkeit und nach Verursacher zu unterscheiden.



## Art. 3 Geltungsbereich

Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind im Sinne dieses Reglementes zu entsorgen, sofern eidgenössische oder kantonale Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Industrie und Gewerbe, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung.

## **Art. 4 Organisation**

Der Gemeinderat organisiert und beaufsichtigt die Entsorgung des Siedlungsabfalls. Er schreibt für die verschiedenen Siedlungsabfälle die Entsorgungsweise vor.

Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Sie wirkt auch als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

Die ordentliche Entsorgung erfolgt gemäss Abfallkalender.

Ausserordentliche Entsorgungen werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

## **Art. 5 Information**

Der Bevölkerung wird zu Jahresbeginn ein Abfallkalender mit den notwendigen Daten und Hinweisen sowie allfälligen Änderungen und Neuerungen abgegeben.

Durch periodisch erscheinende Mitteilungen wird die Bevölkerung über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen orientiert.

# **II. Einsammeln von Siedlungsabfall**

## **Art. 6 Obligatorium**

Die Entsorgung von wiederverwertbaren Materialien muss gemäss Art. 7 und 8 erfolgen.

Die Entsorgung von Sonderabfällen hat gemäss Art. 9 zu erfolgen.

Die Entsorgung von Graugut hat durch die von der Gemeinde organisierte Kehrrichtabfuhr zu erfolgen.

Der Gemeinderat kann Betriebe für die Entsorgung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung in eine Entsorgungsanlage gestatten oder vorschreiben. Will ein Betrieb direkt entsorgen, so hat dieser ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über dieses Gesuch.

Werden von einem Verursacher überdurchschnittlich grosse Mengen Siedlungsabfall den Sammelstellen zugeführt, kann der Gemeinderat die private Entsorgung anordnen oder einen zusätzlichen Unkostenbeitrag vom Verursacher einfordern.

Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund (ausgenommen Kompostierung von organischen, natürlichen Materialien) und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten. Das umweltgefährdende, emissionsträchtige Verbrennen von Siedlungsabfällen in privaten Verbrennungsanlagen sowie im Freien ist verboten.

## **Art. 7 Wiederverwertbares Material - Kompostierung**

Geeignete Siedlungsabfälle sind einer Kompostieranlage zuzuführen.

Solche Siedlungsabfälle sind nach Möglichkeit privat zu kompostieren.

Bei Mehrfamilienhäusern und Arealüberbauungen sind Kompostieranlagen einzurichten.

### **Art. 8 Wiederverwertbares Material - Recyklierung**

Ausgediente Gegenstände, Geräte usw. sind zur Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben (Kühlgeräte, Haushaltapparate, Pneus usw.).

Die Gemeinde betreibt oder unterstützt Sammelstellen und Sammlungen für folgende wiederverwertbaren Materialien:

- Glas (Flaschen usw. ohne Fensterglas)
- Eisenschrott, Metalle
- Stahlblech- und Weissblechdosen
- Aluminium
- Öl (Motoren -und Haushaltöle)
- Mobiliar und Geräte, die keine Sonderabfälle enthalten
- Kleider und Textilien
- Papier
- Inertstoffe, wie Steine, Ziegel, Keramik, Tonmaterialien usw.
- weitere nach Bedarf

### **Art. 9 Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind giftige, feuergefährliche und explosive Stoffe (fest oder flüssig) und übelriechendes oder gesundheitsschädliches Material, insbesondere:

- Batterien aller Art
- Medikamente
- Pflanzenbehandlungs- und schutzmittel
- Heimwerkerchemiestoffe wie Farben, Lacke, Verdünner usw.
- Labor- und Fotochemikalien
- Reinigungs- und Pflegemittel
- Kosmetika
- Leuchtstoffröhren usw.

Sonderabfälle sind der Verkaufsstelle zurückzugeben oder gemäss Abfallkalender zu entsorgen.

### **Art. 10 Tierkadaver**

Tierkadaver und Schlachtabfälle sind der Tiersammelstelle abzuliefern.

### **Art. 11 Baustelle, Abbruch**

Unternehmer haben Bauschutt und Abbruchmaterial in jedem Fall selbst zu entsorgen. Private können kleine Mengen bis max.  $\frac{1}{4}$  m<sup>3</sup> gemäss Abfallkalender entsorgen.

## **Art. 12 Sperrgut**

Als Sperrgut gelten:

- grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffgegenstände usw.
- grössere leere Gebinde
- Fensterglas

sofern sie nicht den anderen offiziellen Sammelstellen oder privaten Abnehmern (Brockenstube usw.) zugeführt werden können.

Für das Sperrgut gelten folgende Höchstmasse:

- |           |                     |
|-----------|---------------------|
| - L/B/H   | 100/50/50 cm        |
| - Volumen | 0,25 m <sup>3</sup> |
| - Gewicht | 25 kg               |

Sperrgut wird mit dem Graugut abgeführt.

Jedes Stück respektive Bündel ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

## **Art. 13 Graugut**

Der Kehrrichtabfuhr sind mitzugeben:

- Siedlungsabfälle, die weder bei Sammelstellen oder Separatabfuhr, noch durch Kompostieren entsorgt werden können (Graugut).

Ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach Art. 9
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine, Rasenschnitt, Pneus
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

## **Art.14 Routen**

Die Routen für die Abfuhr von Siedlungsabfall werden von der Gemeindeverwaltung festgelegt.

## **Art. 15 Bereitstellung allgemein**

Der einzusammelnde Siedlungsabfall darf erst am Abfuhrtag, in Ausnahmefällen am Vortag, bereitgestellt werden. Die Ausnahmefälle werden jeweils publiziert.

Der einzusammelnde Siedlungsabfall ist so bereitzustellen, dass Behinderungen für Fussgänger und Fahrzeuge vermieden werden.

Der Gemeinderat kann für einzelne Überbauungen oder Gebiete Sammel- oder Standplätze für den einzusammelnden Siedlungsabfall bestimmen.

#### **Art. 16 Bereitstellung von Graugut**

Graugut ist in fest verschnürten Kehrichtsäcken bis zu maximal 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

Bei Mehrfamilienhäusern ab acht Wohnungen oder Gebäudegruppen ab fünf Einheiten sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind in Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken zu deponieren.

Betriebe mit grösserem Anfall von Graugut sind verpflichtet, dieses in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit einer Gebührenmarke bzw. einer Plombe, bereitzustellen.

#### **Art. 17 Öffentliche Abfallkörbe**

Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben für kleinste Mengen von Siedlungsabfällen, die kein Sonderabfall sind, an geeigneten Orten.

Die Abfallkörbe dürfen nicht mit Siedlungsabfall aus Haushalten und Betrieben gefüllt werden.

### **III. Finanzierung**

#### **Art. 18 Allgemeines**

Zur Finanzierung der öffentlichen Entsorgung des Siedlungsabfalls werden Gebühren erhoben.

Es stehen weiter zur Verfügung:

- Erlös aus dem Verkauf von wiederverwertbarem Sammelgut
- Beiträge Dritter (Bund, Kanton usw.)
- ausnahmsweise Steuern

Die Benützung der öffentlichen Entsorgung von Siedlungsabfällen ist gebührenpflichtig.

Weitere Kosten, wie

- Containerbeschaffung
- Erstellen und Betrieb privater Kompostieranlagen
- Direktlieferung in Entsorgungsanlagen
- Sonderabfallentsorgung
- Oel- und Benzinabscheiderleerung
- usw.

sind individuell aufzubringen.

## **Art. 19 Gebührenordnung**

Im Grundsatz sind die anfallenden Entsorgungskosten nach dem Verursacherprinzip und nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit zu bestreiten. Dabei kommt folgende differenzierte Gebührenstruktur zur Anwendung:

- volumenabhängige Gebühr für Grau- und Sperrgut
- Gebühr für zusätzlich erbrachte Leistungen
- Grundgebühr

Diese Gebühren sollen die Aufwendungen für die Beseitigung des Siedlungsabfalls nach Möglichkeit zu 100 % decken.

## **Art. 20 Gebühreneinzug**

Der Gebühreneinzug für die Entsorgung des Grau- und Sperrgutes erfolgt durch den Verkauf von Kehrriechsäcken oder Gebührenmarken. Die Containergebühren für Betriebe sind direkt der Gemeinde zu entrichten.

Die Grundgebühr wird pro rata temporis und pro Haushalt respektive Betrieb erhoben.

Der Einzug der Grüncontainergebühr erfolgt durch den Verkauf von Gebührenmarken für Grüncontainer.

Gebühren für zusätzlich erbrachte Leistungen werden an Ort und Stelle belastet. Die Kehrriechsäcke oder Gebührenmarken sind in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen zu beziehen (die Auswahl der Säcke hat nach Umweltgesichtspunkten zu erfolgen).

## **Art. 21 Gebührenanpassung**

Die Gebührenansätze müssen alle zwei Jahre aufgrund der effektiven Zahlen (Entsorgungsmenge und Entsorgungskosten) überprüft werden.

Sinkt der Kostendeckungsgrad der entsprechenden Gebühr unter 80 %, bzw. steigt er über 120 %, werden die massgebenden Ansätze durch den Gemeinderat angepasst.

Bei Erhöhung der Gebühren behalten bereits bezogene Kehrriechsäcke, Gebührenmarken oder Containerplomben ihre Gültigkeit.

Für die Neuberechnung werden die Zahlen des Vorjahres und des Voranschlages des laufenden Jahres berücksichtigt. Die Finanzkommission überprüft die Berechnung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Vollzug, Aufsicht**

Mit der Anwendung des Reglementes wird die Gemeindeverwaltung beauftragt. Aufsicht und Kontrolle obliegen dem Gemeinderat. Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.

Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des BG über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

### **Art. 23 Rechtsschutz**

Gegen Anordnungen kommunaler Verwaltungsinstanzen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau, Rechtsabteilung, 5001 Aarau, angefochten werden.

### **Art. 24 Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

### **Art. 25 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- zuzüglich entstandener Unkosten geahndet.

### **Art. 26 Haftung**

Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Fahrzeugen und Anlagen, die der Entsorgung von Siedlungsabfällen dienen, oder ereignen sich dadurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür bestraft. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.



## **Art. 27 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt ist das Abfallreglement vom 1. Januar 1994 aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann  
sig. Maurice Humard

Der Gemeindegemeinderat  
sig. Thomas Steudler

Genehmigt anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 1997.

Revision des Art. 19, Gebührenordnung, genehmigt anlässlich der  
Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2002; gültig ab 1. Januar 2003

**Gebührentarif für die Entsorgungsmarken  
der Gemeinde Niederlenz  
gültig ab 1. April 2007**

Verkaufspreis  
ab 1. April 2007 inkl.  
Marken und Plomben,  
Verkaufsgebühren inkl.  
MwSt.

17 l Sack	keine Marke	CHF	1.50
35 l Sack	gelbe Marke	CHF	2.50
60 l Sack	orange Marke	CHF	4.00
110 l Sack	gelbe und orange Marke	CHF	6.50
Abfallcontainerplombe (800 l)		CHF	48.00
Grüncontainerplombe		CHF	42.00
Häckseldienst pro angebrochene ¼ Stunde		CHF	30.00
Grundgebühr pro Haushalt und Betrieb pro Jahr		CHF	77.76